

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG (LFB)

Fachinformation der LFB vom 13.02.2026

Aufhebung der Düngelandesverordnung M-V

Am 4. Februar 2026 wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V die Aufhebung der Düngelandesverordnung (DüLVO M-V) angekündigt.

Hintergrund der vorgesehenen Aufhebung der DüLVO M-V war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14. Oktober 2025 zur bayrischen Düngelandesverordnung. In seinem Urteil stellte das BVerwG seinerzeit fest, dass die Regelungen der Düngeverordnung zur Ausweisung von mit Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten (Rote und Gelbe Gebiete) den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht hinreichend genügen. Somit fehlte es an einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Erlass der Düngelandesverordnung M-V, weshalb in einem ersten Schritt der behördliche Vollzug der besonderen Anforderungen gemäß § 13a Absatz 2 DüV und § 3 DüLVO M-V im November letzten Jahres ausgesetzt wurde.

Da die erforderlichen Änderungen des Düngerechts durch den Bundesgesetzgeber nicht bis zum Beginn der Düngesaison am 1. Februar vorgenommen wurden, sah sich die Landesregierung in der Pflicht, mit der vorgesehenen Aufhebung der DüLVO M-V Rechtssicherheit für die Betroffenen herzustellen.

Was bedeutet die Aufhebung der DüLVO M-V für die Düngung im Frühjahr 2026?

Durch die vorgesehene Aufhebung der DüLVO M-V gelten auch in den bisherigen Roten Gebieten bis auf Weiteres die allgemeinen Anforderungen der Düngeverordnung. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind nachfolgend kurz beschrieben. Alle weiteren Vorgaben der DüV, die bis dato unabhängig von einer Gebietskulisse galten, besitzen weiterhin Gültigkeit und werden daher nachfolgend nicht erwähnt.

Düngebedarfsermittlung

- Das kulturspezifische Ertragsniveau ist aus den letzten fünf Erntejahren (Ertragsdurchschnitt der Erntejahre 2021-2025) zu ermitteln.
- Die Nmin-Richtwerte des Landes dürfen verwendet werden (keine Untersuchungspflicht für Nmin-Bodengehalte).
- Die Richtwerte für Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern dürfen verwendet werden (keine Untersuchungspflicht für organische Düngemittel).
- Der N-Düngebedarf muss nicht um 20 % reduziert werden. (Der nach § 4 DüV berechnete Düngebedarf muss aber zwingend eingehalten werden.)

Organische Düngung

- Über organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen auf dem Einzelschlag mehr als 170 kg N/ha aufgebracht werden, sofern der Düngebedarf diesen Wert übersteigt. Die betriebliche N-Obergrenze für die organische Düngung (170 kg N/ha-Grenze) gilt weiterhin.
- Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. November über flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel (mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff) mehr als 60 kg Gesamt-N/ha, nicht jedoch mehr als 80 kg Gesamt-N/ha, aufgebracht werden.

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG (LFB)

Herbstdüngung und Sperrzeiten

- Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht darf bis zum Beginn der Sperrzeit am 2. Oktober zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, sowie zu Winterraps und Zwischenfrüchten (mit und ohne Nutzung), bei einer Aussaat bis zum 15. September, gedüngt werden (max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium-N/ha).
- Die Zulässigkeit einer Herbstdüngung zu Winterraps muss nicht durch die Bestimmung des Nmin-Bodengehaltes nachgewiesen werden.
- Zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung dürfen über Festmist von Huf- und Klautieren sowie über Kompost mehr als 120 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden, sofern die nachfolgende Kultur (Sommerung) einen höheren Düngebedarf hat.
- Sommerungen dürfen auch dann mit Stickstoff gedüngt werden, wenn zuvor keine Zwischenfrucht angebaut wurde oder wenn die Zwischenfrucht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.
- Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai, dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost sowie Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphor dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Gewässerabstände

- Es besteht weiterhin die Pflicht zur Einhaltung der erweiterten Gewässerabstände nach § 13a Absatz 3 Nummer 4 DüV, da diese Regelung nicht auf der durch das BVerwG für rechtswidrig erklärten Ermächtigungsgrundlage der DüV beruht.

Aufgrund der anhaltenden Diskontinuität im Düngerecht, kann es im Jahresverlauf zu weiteren Änderungen kommen, wodurch dann insbesondere die unter „Herbstdüngung und Sperrzeiten“ zusammengefassten Regelungen betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich regelmäßig über die aktuell geltenden Bestimmungen zu informieren.